

## Satzung

der Ortsgemeinde Großseifen

zur Änderung der Satzung über den Schutz des Ortsbildes

vom 06. September 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Großseifen über den Schutz des Ortsbildes vom 06.04.1981 wird geändert. Abs. 2 des § 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Großseifen, 06.09.2001



Thomas Stalp  
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen  
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marien-  
berg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen",  
Nr. 42 / 01 am 19. 10. 2001

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 25. 10. 2001

Im Auftrag:



Keller

